

## Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

zwischen

**we22 Solutions GmbH**  
**Otto-Ostrowski-Str. 7**  
**10249 Berlin**

(im Folgenden Auftragnehmer oder we22)

und

---

Unternehmensname

---

Anschrift

---

PLZ, Ort

(im Folgenden Auftraggeber)

### 1 Gegenstand des Auftrages

- (1) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Art. 24 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) als Dienstleister ausgewählt. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien den schriftlichen Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. Art. 28 EU-DSGVO und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.
- (2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird damit allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten verstanden. Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, das Anonymisieren, Pseudonymisieren, Verschlüsseln oder die sonstige Nutzung von Daten.



## 2 Dauer und Beendigung des Auftrages

- (1) Der Auftrag wird unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Der Auftraggeber kann die gesamten vertraglichen Vereinbarungen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Auftragsbehörde vertragswidrig verweigert.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.

## 3 Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- (1) Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst die sich aus dem Hauptvertrag ergebenden Leistungen des Auftragnehmers. Hierzu gehört insbesondere:
  - a. Der Auftragnehmer speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nach Weisung des Auftraggebers zum Zweck der Weiterverarbeitung im Bereich des Webhostings und der damit verbundenen weiteren Leistungen im Bereich Support und Administration.
  - b. Im Zuge der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer besteht die Möglichkeit, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten nehmen könnte, die dem Auftraggeber zur Verarbeitung von Dritten anvertraut wurden.
- (2) Die Art der Daten, auf die der Auftragnehmer Zugriff nehmen könnte, umfasst Personenstamm-, Vertragsstamm- und Abrechnungsdaten, sowie sensitive personenbezogene Daten nach Art. 9 EU-DSGVO, sofern diese durch Dritte vom Auftraggeber rechtmäßig verarbeitet werden.
- (3) Der Kreis, der von der Datenverarbeitung Betroffenen umfasst Kunden, Interessenten, Lieferanten und Mitarbeiter des Auftraggebers die im Zusammenhang mit der erbrachten Hauptleistung des Auftragnehmers stehen.
- (4) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten finden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art. 45 EU-DSGVO erfüllt sind.

## 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist die verantwortliche Stelle (Art. 24 EU-DSGVO) für die Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur

Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren. Hierfür kann er Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen.

- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

## **5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

- (1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind mit dem Auftragnehmer gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (2) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

## **6 Datengeheimnis**

- (1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit deren Anwendung vertraut ist.
- (3) Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## **7 Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragsverarbeiter hat nur nach Weisung des Verantwortlichen die

Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen, einzuschränken oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Durchführung von Kontrollen durch den Auftraggeber unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrolle mitwirken.
- (3) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 38 EU-DSGVO bestellt hat und wird diesen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) auf Anfrage an [privacy@web4business.de](mailto:privacy@web4business.de) benennen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffene Vereinbarung und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist.
- (7) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitwirkt.

## 8 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Unterauftragsverhältnisse sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer hat zu versichern, dass er den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat. Sollte der Auftragsverarbeiter weitere Auftragsverarbeiter hinzuziehen, wird er den Verantwortlichen hierrüber informieren.
- (3) Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 EU-DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 38 EU-DSGVO bestellt hat.



- (5) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

## **9 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern**

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Eine Vor-Ort-Kontrolle der Datenlöschung ist mit angemessener Frist durch den Auftraggeber möglich.

## **10 Sicherheit der Verarbeitung – Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

## **11 Auftragsverarbeitung wird Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art 28 EU-DSGVO wird zwischen dem Kunden (Auftraggeber) und we22 (Auftragnehmer) geschlossen. Mit Unterschrift der beiden Parteien gilt diese Auftragsverarbeitung als Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen und wird als Teil dieser, Grundlage für die Zusammenarbeit der beiden Parteien. Die jeweils aktuelle Form findet sich unter: <https://www.web4business.de/rechtliches/agb/#agb>



## 12 Sonstiges

- (1) Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.
- (2) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

### Auftraggeber:

\_\_\_\_\_  
Unternehmensname

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterzeichner (in Klarschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Auftragnehmer:

we22 Solutions GmbH

\_\_\_\_\_  
Unternehmensname

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterzeichner 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1

\_\_\_\_\_  
Unterzeichner 2

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2

